

47. Können sich einzelne Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. rechtsverbindlich gegeneinander verpflichten, bei der durch die Versammlung aller Gesellschafter vorzunehmenden Wahl des Aufsichtsrats für einen bestimmten Gesellschafter zu stimmen oder nicht zu stimmen, oder eine auf sie fallende Wahl nicht anzunehmen, und, falls sie die Wahl angenommen, das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats niederzulegen?

B.G.B. § 138.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 16. März 1904 i. S. R. (Bekl.) w. L. u. Gen. (Kl.). Rep. I. 491/03.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Im Jahre 1823 begründeten fünf Personen zu M. in Westfalen zum Betriebe der Schraubenfabrikation eine offene Handelsgesellschaft A., B. & Co. Nachdem an Stelle der ursprünglichen Gesellschafter im Laufe der Jahre zahlreiche Familienglieder derselben getreten waren, bestimmte der Gesellschaftsvertrag von 1858, daß die Rechtsnachfolger eines jeden der ursprünglichen Gesellschafter zusammen für ihren Anteil von $\frac{1}{5}$ nur eine Stimme haben, und nur alle zusammen oder durch einen Vertreter, sonst überhaupt nicht stimmen sollten. Die Rechtsnachfolger eines der ersten Gesellschafter waren damals und zur Zeit des Rechtsstreites die Familien K. und L., nunmehr aus den Klägern einerseits, dem Beklagten und dessen Schwester andererseits bestehend. Im Jahre 1881 kamen beide dahin überein, daß für 10 Jahre die Vertretung beider Familien alle fünf Jahre wechseln solle; indessen wurde der nunmehrige Beklagte zunächst bis 1886 und dann wieder bis 1891 zum Vertreter bestellt, und erst 1891 der jetzige Kläger L. bis zum 1. Januar 1896.

Durch Vertrag vom Jahre 1895 wurde die offene Handelsgesellschaft mit dem 1. Januar 1896 in eine Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung unter der alten Firma umgewandelt. Der § 7 des Gesellschaftsvertrages bestimmte, daß zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung ein Aufsichtsrat aus fünf Gesellschaftern bestellt werden solle. Die Wahl sollte in der ordentlichen Versammlung aller Gesellschafter, nicht getrennt von den Mitgliedern eines jeden Familienstammes, erfolgen, als Mitglied des Aufsichtsrats von den Gesellschaftern eines jeden Familienstammes aber immer nur einer gewählt werden dürfen, so daß jeder der fünf Familienstämme immer nur durch ein Mitglied vertreten sein konnte. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, zuerst am 31. Dezember 1896, sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats ausscheiden, regelmäßig das mit der längsten Amtsdauer, aber wieder gewählt werden können.

In den ersten Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 1896 wurde der Beklagte gewählt, und als er mit diesem Termine ausschied, wieder gewählt, so daß er bis Ende 1901 Mitglied bleiben sollte. Ende 1900 legte der Beklagte sein Amt freiwillig nieder, und der Kläger L. wurde in den Aufsichtsrat gewählt. Als er Ende 1901 ausscheiden mußte, wurde im November 1901 der Beklagte gewählt, und er nahm die Wahl an.

Die Kläger behaupteten, daß der Beklagte verpflichtet sei, sein Amt niederzulegen. Im Jahre 1895 sei, nachdem der Kläger L. dem Beklagten die Statuten der Gesellschaft m. b. H. überfandt, zwischen den Klägern und dem Beklagten eine Vereinbarung schriftlich und mündlich zustande gekommen, daß die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft m. b. H. alle fünf Jahre zwischen beiden Familien wechseln solle. Daraus folge die Verpflichtung des Beklagten, sein Amt niederzulegen. Demgemäß wurde in der Klage der Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, seine Stelle als Mitglied des Aufsichtsrats der Firma A., B. & Co., G. m. b. H., niederzulegen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt, daß die behauptete Vereinbarung zustande gekommen, zog auch die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung in Zweifel, weil sie, da der Kläger L. keine Aussicht habe, je in den Aufsichtsrat gewählt zu werden, dazu führen würde, der Gesellschaft ein ihr nicht genehmes Aufsichtsratsmitglied aufzudrängen.

Der erste Richter erkannte nach der Klage, und die Berufung

des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen worden aus folgenden! 

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt mit dem ersten Richter fest, daß die behauptete Vereinbarung zustande gekommen ist, legt sie inhaltlich dahin aus, daß der Beklagte danach seine Wiederwahl für 1902 nicht habe annehmen dürfen, sondern habe ablehnen müssen, und verurteilt den Beklagten zur Niederlegung seiner Stelle als Mitgliedes des Aufsichtsrats, indem er die Rechtsverbindlichkeit der Vereinbarung nicht in Zweifel zieht.

Die Angriffe, welche die Revision gegen die Feststellung erhebt, daß die behauptete Vereinbarung zustande gekommen sei, scheitern an den rein tatsächlichen Erwägungen, auf denen sie beruht. Dem Berufungsrichter kann auch darin nicht entgegengetreten werden, daß das Abkommen wertlos sein würde, wenn es nicht für das Familienmitglied, das gegen den Inhalt der Vereinbarung von den Gesellschaftern zum Mitgliede des Aufsichtsrats gewählt, zu dem Zwange führte, die Wahl abzulehnen und nach angenommener Wahl das Amt niederzulegen.

Aber gerade mit Rücksicht auf diesen Zwang drängt sich die Frage auf, über die der Berufungsrichter mit wenigen Worten hinweggeht, ob die Vereinbarung rechtsverbindlich, ob ein Schuldverhältnis dieses Inhalts wirksam begründet werden konnte. Und diese Frage ist zu verneinen.

Die Satzung der in Rede stehenden Gesellschaft m. b. H. ordnet die Bestellung eines Aufsichtsrats an zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll, wie überall, der Gesellschaft und ihren Interessen, nicht den Interessen der einzelnen Gesellschafter dienen. Wie die Satzungen ergeben, ist die Funktion der Mitglieder dieses Aufsichtsrats ein unbezahltes Ehrenamt. Er soll aus fünf Personen bestehen, und die Satzung sieht vor, daß jeder der fünf Familienstämme, aus denen die Gesellschaft hervorgegangen, ein Mitglied in dem Aufsichtsrat hat. Aber die Aufsichtsratsmitglieder sollen durch alle Gesellschafter in der Versammlung der Gesellschafter gewählt werden. In ihrer freien Wahl sind die Gesellschafter nur durch die Bestimmung gebunden, daß aus jedem Familienstamm ein

Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden muß, und nur ein Mitglied gewählt werden darf. Im übrigen ist die Wahl nach der Satzung nicht beschränkt; unter den Gliedern des einzelnen Familienstammes können die Gesellschafter die ihnen geeignet und vertrauenswürdig erscheinende Person frei wählen und, wenn sie nach den Satzungen ausscheiden muß, wieder wählen.

Die streitige Vereinbarung bindet die Gesellschafter, die an derselben nicht beteiligt sind, nicht; aber sie bindet, wenn sie rechtsverbindlich ist, die Glieder des Familienstamms Br. in ihrer freien Wahl insoweit, als sie nur ein solches Mitglied des Familienstamms in den Aufsichtsrat wählen dürfen, das nach dem Abkommen an der Reihe ist, in den Aufsichtsrat einzutreten. Ist das Abkommen rechtsverbindlich, so kann es mittelbar selbst zu einem Zwange gegen die sämtlichen Gesellschafter führen. Muß das Glied des Familienstamms Br., dem die Versammlung der Gesellschafter durch die Wahl ihr Vertrauen geschenkt hat, die Wahl ablehnen oder das Amt niederlegen, weil es nach dem Abkommen nicht an der Reihe ist, so kann die Versammlung der Gesellschafter schließlich genötigt werden, einem Gliede des Familienstamms Br. ihre Stimme zu geben, dem es kein oder weniger Vertrauen schenkt, oder es darauf antommen zu lassen, daß der Aufsichtsrat die erforderliche Zahl der Mitglieder überhaupt nicht erhält.

Schon diese Ergebnisse widersprechen der Idee der Gesellschaft und der Rechtsordnung. Noch mehr widerspricht der Idee der Gesellschaft, des Vertrauensamtes und der Rechtsordnung, durch privates Abkommen einzelner Gesellschafter eine rechtliche Bindung und zwangsweise Verpflichtung eines Gesellschafters des Inhalts zuzulassen, den hier die Kläger in Anspruch nehmen. Soll der Aufsichtsrat den Interessen der Gesamtheit aller Gesellschafter dienen, und das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats durch das in freier Wahl aller Gesellschafter bekundete Vertrauen der Mehrheit der Gesellschafter berufen werden, so verstößt ein Schuldverhältnis, das im Interesse einzelner Gesellschafter einen derselben verpflichten soll, dem Rufe in den Aufsichtsrat nicht zu folgen, die Wahl nicht anzunehmen und das übertragene Amt niederzulegen, geradezu gegen die guten Sitten. In solcher Weise darf niemand einen anderen und sich selbst in der Betätigung seines freien Willens binden.“ . . .